

Musikschulreglement

der Regionalen Musikschule Regensdorf (RMR)

Tritt in Kraft per
1. August 2024

Beschluss der
Primarschulpflege
Regensdorf vom
13. Mai 2024

Schulverwaltung
Watterstrasse 114
8105 Regensdorf
T: 043 343 85 00
schulverwaltung@regensdorf.ch
www.ps-regensdorf.ch

Inhalt

1.	Einleitende Bestimmungen	3
2.	Angebot	3
3.	Organisation Musikunterricht	4
4.	Finanzielles	6
5.	Öffentlichkeitsarbeit	7
6.	Schlussbestimmungen	7

1. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Musikschulreglement der Regionalen Musikschule Regensdorf (RMR) regelt auf operativer Ebene die Zusammenarbeit und die Organisation der Angebote und des Unterrichts.

Art. 2 Aufgabe

¹ Die Regionale Musikschule Regensdorf vermittelt Kindern, Schülerinnen und Schüler, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige musikalische Ausbildung in allen Gemeinden und Schulen, die sich der Institution mittels Anschlussvertrag angeschlossen haben.

² Die Regionale Musikschule Regensdorf bietet Unterricht für über 20 Instrumente und Sologesang. Die Lektionen werden von diplomierten Musikpädagoginnen und -pädagogen erteilt. Die Regionale Musikschule Regensdorf vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung mit dem Hauptziel, durch Musik die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden individuell zu fördern.

³ Der Musikunterricht bildet als Ergänzung zur Volksschule einen wichtigen Erziehungsbeitrag. Die Philosophie und die Zusammenarbeit sind in Form eines Leitbildes erarbeitet und zusammengefasst worden.

2. Angebot

Art. 3 Unterricht

¹ Die Regionale Musikschule Regensdorf vermittelt Kindern, Schülerinnen und Schüler, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige musikalische Ausbildung in allen Gemeinden und Schulen, die sich der Institution mittels Anschlussvertrag angeschlossen haben.

² Die Regionale Musikschule Regensdorf bietet Unterricht für über 20 Instrumente und Sologesang. Die Lektionen werden von diplomierten Musikpädagoginnen und -pädagogen erteilt. Die Regionale Musikschule Regensdorf vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung mit dem Hauptziel, durch Musik die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden individuell zu fördern.

³ Der Musikunterricht bildet als Ergänzung zur Volksschule einen wichtigen Erziehungsbeitrag. Die Philosophie und die Zusammenarbeit sind in Form eines Leitbildes erarbeitet und zusammengefasst worden.

⁴ Für die Wahl des Instrumentalunterrichts kann die jährliche Instrumentenvorstellung eine hilfreiche Orientierung bieten. Weitere Empfehlungen können bei der Musikschulleitung eingeholt werden.

⁵ Schnupperlektionen: Als Ergänzung zu den Videos auf der Website und dem Besuch der Instrumentenvorstellung können individuelle Schnupperlektionen besucht werden. Die Anmeldung erfolgt über die Website oder beim Sekretariat der Musikschule.

⁶ Schülerorchester und Zusammenspielgruppen: Die Musikschule bietet den Lernenden die Möglichkeit zum Zusammenspiel in diversen Stilen auf verschiedenem Niveau. Die Musikschule legt grossen Wert auf das gemeinsame Musizieren und fördert das Zusammenspiel in Gruppen und Ensembles. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenlos. Für Aussenstehende wird ein Semesterbetrag erhoben.

⁷ Chor: Neben den diversen Ensembles bietet die Musikschule auch einen Kinder- und Jugendchor an. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenlos. Für Aussenstehende wird ein Semesterbetrag erhoben.

⁸ Vorträge und Konzerte: Die Lehrpersonen und ihre Schülerinnen und Schüler sind angehalten, jährlich mit Vorträgen in geeigneter Form an die Öffentlichkeit zu treten.

Art. 4 Förderprogramme

¹ Die RMR führt jährliche Stufentests nach den Empfehlungen des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) durch und veranstaltet einmal jährlich den Zürcher Unterländer Jugendmusikwettbewerb. Zusätzlich können Schülerinnen und Schüler der RMR beim jährlichen Zürcher Jugendmusikwettbewerb des VZM teilnehmen.

² Für besonders talentierte und begabte Schülerinnen und Schüler besteht ein Talentförderungsprogramm. Informationen können bei der Musikschulleitung oder bei der Musiklehrperson eingeholt werden.

Art. 5 Kreatives Musizieren (musikalische Früherziehung)

¹ Das Ziel des kreativen Musizierens (musikalische Früherziehung bis und mit Kindergarten) ist es, die Freude an und den Zauber der Musik zu wecken, zu vermitteln und zu fördern sowie das musikalische Empfinden auszubilden. Es sind keine Vorkenntnisse nötig.

3. Organisation Musikunterricht

Art. 6 Semester und Unterricht

¹ Das Schuljahr der Musikschule teilt sich in zwei Semester auf. Das erste Semester beginnt nach den Sommerferien und dauert bis Ende Januar, das zweite Anfang Februar bis zu den Sommerferien.

² Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der angeschlossenen Schul- resp. Gemeinden.

³ Die Unterrichtszeiten der MGB richten sich nach dem Stundenplan der jeweiligen Klasse.

⁴ Lehrpersonen der Musikschule dürfen in Absprache mit den Hauswartungen und Schulleitungen der entsprechenden Schulhäuser auch ausserhalb der Schulzeiten Proben und Kompensationsstunden durchführen.

⁵ Die Zuteilung der Musiklehrpersonen ist Sache der Musikschulleitung. Nach Möglichkeit werden Wünsche und Gruppenzusammensetzungen berücksichtigt.

⁶ Die Stundenplaneinteilung erfolgt durch die Lehrpersonen der Musikschule.

⁷ Die Lehrpersonen der Musikschule führen eine Absenzenkontrolle. Absenzen der Schülerinnen und Schüler sind der Lehrperson rechtzeitig zu melden. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Vor- oder Nachholtermin. Ein Anspruch auf Rückvergütung des Elternbeitrages besteht nur bei längerer Krankheit oder Unfall (3 und mehr aufeinander folgende Wochen, sofern eine sofortige Meldung an die Lehrperson erfolgt und an das Musikschulsekretariat ein Arztzeugnis eingereicht wird).

⁸ Lektionen, die aus Verschulden der Lehrperson ausfallen, sind dem Sekretariat zu melden und sollen nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt werden (Vertretung, Vor- oder Nachhol-Lektionen auch in Gruppen etc.). Lektionen, die wegen Militärdienst, Krankheit oder Unfall der Lehrperson ausfallen, werden nicht verrechnet. Im Sinne eines kontinuierlichen Unterrichts sind die Lehrpersonen angehalten, ihren Stundenplan regelmässig einzuhalten und Verschiebungen auf ein Minimum zu beschränken.

⁹ Die Musikschule rechnet grundsätzlich mit 18 Lektionen pro Semester ab. Die Absenzenliste liefert die Kontrolle über erteilte Lektionen und Absenzen von Lehrperson und Schülern. Sie wird von der Musikschulleitung kontrolliert. Die Schülerin/ der Schüler hat regelmässig zu üben und nimmt das Unterrichtsmaterial in den Musikunterricht mit. Er/Sie trägt zum Unterrichtsmaterial Sorge. Die Eltern gewährleisten ein geeignetes Übungsumfeld.

¹⁰ Disziplinar massnahmen

Die Musikschulleitung kann nach Anhörung aller beteiligten Personen (Schülerin bzw. Schüler, Musikschullehrperson, Eltern) die Musikschülerin bzw. den Musikschüler vorübergehend oder dauerhaft vom Unterricht ausschliessen:

- bei fehlender oder mangelnder Disziplin;
- bei nicht ordnungsgemäsem Unterrichtsbesuch;
- bei ungebührlichem Verhalten;
- wenn der Unterricht durch sein/ihr Verhalten gestört wird.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Elternbeitrages.

¹¹ Probleme im Unterricht

Bei Problemen im Unterricht ist erste Ansprechperson die Lehrperson der Musikschule. Im Weiteren können die Musikschulleitung und das zuständige Kommissionsmitglied der Musikschule beigezogen werden.

Art. 7 Instrumente, Notenmaterial

¹ Voraussetzung für den Instrumental- oder Gesangsunterricht ist das Vorhandensein von eigenen, geeigneten Instrumenten und Räumlichkeiten zum Üben. Die Musikschule stellt weder Räumlichkeiten noch Instrumente zur Verfügung. Das Schuljahr der Musikschule teilt sich in zwei Semester auf. Das erste Semester beginnt nach den Sommerferien und dauert bis Ende Januar, das zweite Anfang Februar bis zu den Sommerferien.

² Die Miete oder Anschaffung der Instrumente ist Sache der Schülerinnen und Schüler, respektive der Erziehungsberechtigten. Die Instrumente müssen qualitativen Minimalansprüchen genügen. Die Lehrpersonen oder die Musikschulleitung stehen diesbezüglich für Beratung gerne zur Verfügung.

³ Das Notenmaterial geht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Art. 8 Aufnahme, Austritt

¹ Mit der Anmeldung wird die Verpflichtung zu regelmässigem Besuch des Unterrichts anerkannt.

² Ausserterminliche Anmeldungen sind möglich, wenn eine Lehrperson mit freier Kapazität und ein Raum zur Verfügung stehen. Bei ausserterminlichen Anmeldungen wird das Schulgeld anteilmässig verrechnet.

³ An- und Abmeldeformulare für den Unterricht sind im Sekretariat der Musikschule erhältlich oder über die Homepage (remure.ch) verfügbar. Stichtage für An- und Abmeldung sind der 15.12. oder 31.5.

⁴ Eintritte: Die gültigen Termine werden im amtlichen Publikationsorgan (Furttaler) und auf der Homepage der Musikschule (remure.ch) ausgeschrieben.

⁵ Austritte: Ein Austritt ist nur auf Semesterende möglich. Die gültigen Termine werden im amtlichen Publikationsorgan (Furttaler) und auf der Homepage der Musikschule (remure.ch) ausgeschrieben. Bei ausserterminlichen Austritten muss der ganze Semesterbetrag bezahlt werden. Begründete Ausnahmen werden auf schriftliches Gesuch hin durch die Musikschulleitung geprüft.

4. Finanzielles

Art. 9 Tarifordnung

¹ Kinder, Schüler sowie Jugendliche und Erwachsene bis zur Erreichung des 25. Altersjahres bzw. bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung haben Anspruch auf subventioniertes Schulgeld; sie werden zum Schülertarif unterrichtet (siehe

remure.ch Tarife). Für Familien mit kleinerem Einkommen ist eine Ermässigung der Tarife möglich (siehe remure.ch, Sozialtarife).

² Für Erwachsene ab dem 25. Altersjahr bzw. nach Erreichen der Erstausbildung gilt eine separate Tarifordnung (remure.ch, Tarife Erwachsene)

5. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 10 Jahresbericht

¹ Der Leiter der Musikschule erstellt jährlich einen Jahresbericht zuhanden der Delegierten, interessierten Gruppen und der Öffentlichkeit. Er ist auf der Homepage (remure.ch) publiziert.

Art. 11 Publikation

¹ An- und Abmeldetermin, Instrumentalvorstellung, Konzerte und andere Anlässe werden im amtlichen Publikationsorgan (Furttaler) und auf der Homepage der remure.ch publiziert.

Art. 12 Datenschutz

¹ Für den Umgang der RMR mit Informationen und für den Datenschutz gelten das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und dessen Ausführungsbestimmungen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1.8.2024 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente.

Regensdorf, 21. Juni 2024

PRIMARSCHULEPFLEGE REGENSDORF

Präsident

Leiterin Schulverwaltung

Beat Hartmann

Claudia Neuschwander